



## Bewertungsbericht zum (Re-)Akkreditierungsantrag der Charité Universitätsmedizin Berlin

Bezeichnung Studiengang/ Abschluss	Studienbeginn/ Ersteinrichtung	Befristung vorangegangene Akkreditierung	Leistungspunkte	Regelstudienzeit	Art des Lehrangebots	Ein-/Fach/ Zwei-Fächer		Jährliche Aufnahmekapazität	Gebühren/ Entgelte gesamt	Master					
						1	2			konsekutiv	nichtkonsekutiv	weiterbildend	forschungsorientiert	anwendungsorientiert	
Consumer Health Care (M.Sc.)	2001	15.07.08	60	24m	pr, tz, bb	x		25	9.050€			x			x
Epidemiologie (M.Sc.)	2007	-	60	vz 12m tz 24m	pr vz oder tz bb	x		10	7.200€			x	x		
Health & Society (M.Sc.)	2005	-	60	12m	pr vz	x		20	7.700€			x	x		
International Health (M.Sc.)	1999	7/2008	60	vz12 tz bis zu 60m	pr vz oder tz bb	x		40	5.900-9.800€			x			x
Medizinische Neurowissenschaften (M.Sc.), Ph.D., MD/Ph.D.	2002		120	24m	pr tz	x		15-20	-	x			x		
Nursing Sciences (M.Sc.)	2002	19.12.08	120	48m	pr vz	x		24	2.400€			x			x
Public Health (MPH)	2007		60	vz 12m tz 24m	pr vz oder tz bb	x		40	7.200€			x	x		

Dokumentation zum Antrag eingegangen: im September 2008

Datum der Peer-Review: 12./13.11.2008

Betreuender Referent: Henning Schäfer (Abschluss: Dr. Steffen A. Rogalski)

Gutachter/-innen:

- Prof. Dr. Dr. Detlev Schild, Universität Göttingen, Abtl. Neurophysiologie und Zelluläre Biophysik
- Prof. Dr. Ursula Ackermann-Liebrich, Swiss School of Public Health, Zürich
- Prof. Dr. med. Friedrich Wilhelm Schwartz, Medizinische Hochschule Hannover, Institut für Epidemiologie, Sozialmedizin und Gesundheitssystemforschung
- Prof. em. Dr. med. Hans-Jochen Diesfeld, Klinikum der Universität Heidelberg, Abteilung Tropenhygiene und Öffentliches Gesundheitswesen
- Prof. Dr. Hilko J. Meyer, Fachhochschule Frankfurt am Main Fachbereich 3: Wirtschaft und Recht
- Prof. Dr. phil. habil. Johann Behrens, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Medizinische Fakultät, Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaft
- Dr. Georg Wensing, Bayer Health Care Wuppertal
- Dirk Häger, Studierender der Medizin, Uni Hamburg

Hannover, den 07.01.2009

## Vorbemerkung

Die Studiengänge wurden in einem Cluster-Verfahren zusammengefasst, wobei Erstakkreditierungen und Reakkreditierungen in einem Cluster vereint wurden.

Zur Reakkreditierung standen die Studiengänge Consumer Health Care, International Health und Nursing Sciences. Die Erstakkreditierungen wurden von der AHPGS durchgeführt, die Bewertungsberichte und Beschlüsse lagen den Gutachtern vor. Die Auflagen der AHPGS wurden z.T. nicht erfüllt, und trotzdem wurden Master-Titel verliehen. Eine Überprüfung der Auflagenerfüllung wurde in diesen Fällen scheinbar nicht vorgenommen.

Die Gutachtergruppe möchte darauf hinweisen, dass die Begutachtung der Studiengänge durch die Größe des Clusters und die Heterogenität der zu begutachtenden Studiengänge stark eingeschränkt wurde. Cluster von dieser Größe und Zusammensetzung sind für eine zweitägige Begutachtung nicht geeignet.

Zudem wurde die Begutachtung durch die schlechte Qualität der Unterlagen erschwert. Eine Vereinheitlichung der Unterlagen wurde nicht vorgenommen, auch scheint es kaum allgemeine Vorgaben gegeben zu haben. In den Unterlagen sind die einzelnen Punkte nur sehr schwer zu finden, da sie nicht durchgehend paginiert und die einzelnen Bände nicht nach Studiengängen getrennt sind. Wichtige Angaben in den Unterlagen entsprechen nicht den Angaben der Studiengangsleitungen, die sich eigenen Aussagen gemäß vergeblich um eine Berichtigung der Angaben bemüht hatten.

Zudem ist die besondere rechtliche Situation in Berlin zu erwähnen. Im Widerspruch zu den ländergemeinsamen Strukturvorgaben erlaubt der Berliner Senat besondere Zugangsregelungen explizit nur für konsekutive Masterstudiengänge und auch dann nur in begründeten Fällen. Nur, falls mehr Bewerber als Studienplätze vorliegen, darf eine Auswahl zwischen den Bewerbern erfolgen. Für die weiterbildenden Master hat dies die Konsequenz, dass weder das von den ländergemeinsamen Strukturvorgaben geforderte eine Jahr Berufstätigkeit vorausgesetzt werden darf, noch verlangt werden kann, dass für einen 60-Leistungspunkt-Master mindestens ein Bachelor mit 240 Leistungspunkten absolviert sein muss. Letzteres hat zur Folge, dass die Absolventen unter Umständen nicht das allgemein geforderte Masterniveau mit 300 Leistungspunkten erreichen. Das bedeutet, dass die von der Charité verliehenen Mastertitel möglicherweise nicht der Bologna-Definition entsprechen. Zudem führt diese rechtliche Regelung zu sehr heterogenen Studiengruppen, da keine fachliche Vorbildung vorausgesetzt werden kann. International würden die weiterbildenden Masterstudiengänge als "Master of Advanced Studies" eher dem dritten Zyklus zugeordnet, was in Deutschland nicht möglich ist, damit verschärft sich dieses Problem zusätzlich. Das Gesetz gereicht den Hochschulen und den Studierenden sehr zum Nachteil, kann aber den einzelnen Studiengängen nicht angelastet werden. Eine Lösung für dieses Problem kann nicht auf dem Wege der Akkreditierung gefunden werden, allerdings hält es die Gutachtergruppe prinzipiell für problematisch, dass ein deutschlandweites Akkreditierungssiegel für Studiengänge erteilt werden kann, die den ländergemeinsamen Strukturvorgaben widersprechen.

## Abschnitt I: Studiengangsübergreifende Kriterien zur Akkreditierung

### 1 Systemsteuerung der Hochschule

Ein übergreifendes Votum ist hier nur nach Betrachtung der Einzelfälle möglich.

Die medizinische Fakultät, als Tochter zweier Hochschulen, der FU und der HU Berlin, ist in ihren Entscheidungen sehr autonom. Sie hat für sich ein eigenes Verständnis von Qualität in Studium und Lehre entwickelt und dokumentiert und wendet dies auch auf ihre grundständigen Studiengänge an, jedoch nicht auf die weiterbildenden Masterstudiengänge der Berlin School of Public Health (BSPH).

Die Rolle und der Status der BSPH in der Fakultät ist unklar, sie arbeitet auch außerhalb der

Fakultät und in Kooperation mit außeruniversitären Einrichtungen. Dies ist an sich wünschbar, sofern die Fakultät sich hinter die Einrichtung als solcher stellt. Derzeit stellt sich die BSPH den Gutachtern als virtuelles Dach dar, unter dem sich PH-orientierte Studiengänge zusammenfinden, vor allem auch um ein gemeinsames Konzept und eine gemeinsame Nutzung akademischer und infrastruktureller Ressourcen zu entwickeln. Die Entwicklung eines solchen Konzeptes benötigt Zeit, Ressourcen und Unterstützung, mitunter auch durch die medizinische Fakultät. Dabei müssen die spezifischen Besonderheiten der dort versammelten Studiengänge Berücksichtigung finden. Diese Punkte werden in den jeweiligen Studiengängen unter Abschnitt II, x.2.1 besprochen.

## 2 Durchführung des Studiengangs

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 5 (ausreichende Ausstattung, funktionierende Studienorganisation) für alle Studiengänge, mit Ausnahme des weiterbildenden Masterstudiengangs Nursing Sciences, größtenteils als erfüllt an.

### 2.1 Personelle Ausstattung

Für alle Studiengänge außer Nursing Sciences ist die Ausstattung für die kommenden 5 Jahre gesichert, allerdings im Fall von 2 Reakkreditierungen (International Health, Nursing Sciences) nicht für 7 Jahre. Insbesondere an der BSPH ist die Ausstattung jedoch verbesserungswürdig, die Dozenten erbringen ihre Lehrleistung außerhalb der Lehrverpflichtung, weswegen diese Programme sehr von dem Engagement der jeweiligen Verantwortlichen abhängig sind. Bei der Übersiedlung von der TU an die Charité sind viele Ressourcen verloren gegangen, so dass die Belastung der Dozenten am Limit ist. Während an der TU drei Lehrstühle mit ihren Ausstattungen zur Verfügung standen (Epidemiologie, Gesundheitssoziologie, Management im Gesundheitswesen), ist entgegen der Zusicherung des Senators für Wissenschaft in den Hochschulverträgen bis 2009 an der Charité nur noch eine vorhanden. Ab Januar werden eine W2-Stelle für Public Health und Epidemiologie und eine Junior Professur Versorgungsforschung (beide befristet) besetzt. Bei der Stelle von Frau Kaczmarczyk ist die Wiederbesetzung unsicher, die Stelle hat einen kw-Vermerk, aber vom Dekanat wurde versichert, dass die Stelle wiederbesetzt werden muss. Für die BSPH müssen zusätzlich Personalmittel geschaffen werden, um die Koordination und die Etablierung der BSPH als Dach für diese Studiengänge zu sichern. Die Koordinationsstelle muss verstetigt werden. Die Gutachter sehen dies als Notwendigkeit an, glauben auch, dass die BSPH eine Chance für die Charité darstellt. Die Gutachter sehen dies bislang als einen Mangel an.

Bei der hohen Anzahl von externen Dozenten in Public Health, Health and Society, International Health und Epidemiologie müssen regelmäßig koordinierende Treffen der Dozenten stattfinden, um sicherzustellen, dass die Inhalte aufeinander abgestimmt sind und den Qualifikationszielen des Studiengangs entsprechen.

Für Nursing Sciences siehe Abschnitt II, 6.2.2, Für International Health Abschnitt II, 4.2.2.

### 2.2 Sachliche und räumliche Ausstattung

Die sachliche und räumliche Ausstattung ist für alle Studiengänge ausreichend, jedoch fällt auf, dass für die Studiengänge der BSPH die Räumlichkeiten häufig wechseln, z.B. da sie von einem Campus zu einem anderen verlegt wurden und auch weit auseinander liegen (z. B. im Virchow Klinikum und in der Charité), was für Dozierende und Studierende von großem Nachteil ist. Hier wären längerfristige Lösungen für die Integration der Studiengänge in ein das weitere Forschungs- und Lehrumfeld der Charité nötig. Den Studierenden kann nicht länger zugemutet werden, für einzelne Lehrveranstaltungen so weite Distanzen zurücklegen

zu müssen.

### 2.3 Unterstützende Instrumente (Studienberatung)

Die Studienberatung funktioniert in allen Bereichen offensichtlich sehr gut. Belange von Studierenden mit Behinderung werden dabei berücksichtigt.

Die Bibliothek ist ausreichend ausgestattet.

## 3 Prüfungssystem

Ein übergreifendes Votum bzw. einheitliches Votum für alle Studiengänge in dieser Clusterakkreditierung (nach Kriterium 6 der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen, Drs. AR 15/2008) ist nicht möglich, siehe Abschnitt II, x.2.3.

Jedoch ist festzuhalten: Alle Prüfungsordnungen wurden einer eingehenden Rechtsprüfung unterzogen und beinhalten Regelungen für den Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderungen.

## 4 Transparenz und Dokumentation

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 7 hinsichtlich einer Transparenz und Dokumentation sämtlicher Studiengangsmaterialien als erfüllt an.

Alle relevanten Studiendokumente sind veröffentlicht und bekannt; allerdings ist für Nursing Science die nach der AHPGS-Auflage erstellte Studien- und Prüfungsordnung nicht amtlich veröffentlicht. Insbesondere für die sehr international ausgerichteten Studiengänge ist ein hoher Beratungsaufwand notwendig, da die Immatrikulationsformulare nicht auf Englisch vorliegen. Dies wird zurzeit durch die Programmverantwortlichen geregelt, sollte aber zentral durchgeführt werden.

## 5 Auflagenerfüllung, Umsetzung der Empfehlungen

Kein übergreifendes Votum möglich, siehe Abschnitt II, x.2.5.

## 6 Studiengangsübergreifende Qualitätssicherungsmaßnahmen

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 8 als erfüllt an.

Obwohl es kein einheitliches Qualitätssicherungssystem gibt, das auf alle Studiengänge angewendet wird, sind die in den Studiengängen durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen ausreichend. Es werden regelmäßig Evaluationen durchgeführt und Konsequenzen aus den Ergebnissen gezogen.

## Abschnitt II: Auf den Studiengang bezogene Kriterien zur Akkreditierung

### 1. Masterstudiengang Consumer Health Care (M.Sc.)

#### 1.1 Zusammenfassende Darstellung des Studiengangs

liegt vor

#### 1.2 Studiengangsspezifische Besonderheiten

##### 1.2.1 Systemsteuerung der Hochschule

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 1 als erfüllt an.

Der Studiengang ist institutionell am Institut für Klinische Pharmakologie verankert und somit Teil eines Kernbereichs der Charité. Als solcher ist er in die Qualitätssicherung der Charité mit einbezogen und das Qualitätsverständnis der Hochschule schlägt sich in diesem Studiengang in ausreichendem Maße nieder.

##### 1.2.2 Durchführung des Studiengangs

siehe Abschnitt I

##### 1.2.3 Prüfungssystem

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 6 als erfüllt an.

Das Prüfungssystem entspricht den Standards, die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert und die Prüfungsdichte und Organisation stehen der Studierbarkeit nicht im Wege.

##### 1.2.4 Transparenz und Dokumentation

siehe Abschnitt I

##### 1.2.5 Auflagenerfüllung, Umsetzung der Empfehlungen

Die Auflagen aus der Erstakkreditierung wurden erfüllt. Der Empfehlung, diesen Studiengang unter das Dach der BSPH zu stellen, wurde nicht nachgekommen, da der Studiengang am Institut für Klinische Pharmakologie der Charité genügend institutionell verankert ist. Eine nähere Zusammenarbeit wird aber weiterhin empfohlen.

##### 1.2.6 Qualitätssicherung

siehe Abschnitt I

#### 1.3 Bildungsziele des Studiengangskonzeptes

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 2 als erfüllt an.

##### Wissenschaftliche Befähigung

Fokus des Studiengangs ist nicht so sehr eine wissenschaftliche Ausbildung, er dient mehr zur Aneignung von Hintergrundwissen über das Gesundheitswesen und anwendungsorientierten Fähigkeiten. Spezifische Lehrveranstaltungen zum wissenschaftlichen Arbeiten sind nicht vorgesehen, aber trotzdem wird auch Methodenkompetenz vermittelt und eine grundlegende wissenschaftliche Qualifikation insbesondere auch durch die Einbindung ins Institut für Klinische Pharmakologie hergestellt.

##### Berufsbefähigung (Employability)

Der Studiengang hat einen hohen Praxisbezug und bereitet durch gute Kontakte zur Pharma-Industrie, Kostenträgern und Institutionen des Gesundheitswesens hervorragend auf die angestrebten Berufsziele vor. Die Hochschule greift auch auf Ergebnisse der Untersuchungen zum Absolventenverbleib zurück.

#### Befähigung zur bürgerschaftlichen Teilhabe (Democratic Citizenship)

Insbesondere durch den Praxisbezug und die Berücksichtigung von ethischen und rechtlichen Fragestellungen trägt der Studiengang zur Befähigung zur bürgerschaftlichen Teilhabe bei.

#### Persönlichkeits-/persönliche Entwicklung

Der Studiengang trägt in angemessenem Maße zur Persönlichkeitsentwicklung bei.

### **1.4 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 3 als zum größten Teil erfüllt an.

#### 1.4.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Der Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens.

#### 1.4.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

##### Studienstruktur und Studiendauer

In dem Studiengang können 60 Leistungspunkte in Teilzeit in 4 Semestern erlangt werden, damit befindet er sich innerhalb der Strukturvorgaben. Ein Master-Titel kann allerdings nur verliehen werden, wenn ein Bachelor mit 240 (nicht 180) ECTS vorliegt.

##### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Siehe Vorbemerkung. Besondere Zugangsvoraussetzungen können nach Berliner Gesetz nicht angelegt werden.

##### Studiengangsprofile

Der Studiengang ist als anwendungsorientiert gekennzeichnet, was folgerichtig ist.

##### Konsequente, nicht-konsequente und weiterbildende Masterstudiengänge

Der Studiengang ist korrekt als weiterbildend eingestuft.

##### Abschlüsse und Bezeichnungen

Die Abschlussbezeichnung entspricht dem Profil des Studiengangs. Die Studiengangsbezeichnung ist jedoch insofern nicht eindeutig, als sie dem inhaltlichen Konzept nicht gerecht wird. Ein Fokus auf den Verbraucher liegt nicht vor, der Studiengang ist ausgelegt auf die Vermittlung von Hintergrundwissen über das Gesundheitswesen und operativen Fähigkeiten für die Pharma-Industrie, Kostenträger und Institutionen des Gesundheitswesens. Daher ist die Bezeichnung zu ändern.

##### Modularisierung und Leistungspunkte

Der Studiengang ist modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem versehen.

Bei der Zuteilung von Präsenzzeit wurden allerdings ungewöhnlich ungerade Zahlen angegeben mit z.B. 71 oder 77 Stunden. Dies wurde auf Nachfrage auf redaktionelle Übertragungsfehler zurückgeführt. Diese Zahlen sind zudem nicht konsistent zwischen Modultabelle und Modulkatalog, und zusammen mit jeweils 100 Stunden Selbststudiumszeit wird auch in keinem Modul exakt das Niveau von 6 Leistungspunkten erreicht. Die Gutachter sehen dies als einen Mangel an.

Das Diploma Supplement wurde nicht vorgelegt. Die Gutachter sehen dies als einen deutlichen Mangel an.

In der Prüfungsordnung ist die ECTS-Notensystematik falsch angewendet. Die Gutachter sehen dies als einen Mangel an.

#### 1.4.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Als landesspezifische Strukturvorgabe ist lediglich das Verbot von besonderen Zugangsregelungen/bedingungen zu sehen, das von dem Studiengang eingehalten wird.

#### 1.4.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Weitere Anforderungen liegen nicht vor.

### 1.5 Das Studiengangskonzept

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 4 als erfüllt an.

Das Konzept des Studiengangs umfasst die Vermittlung von Fachwissen, fachübergreifendem Wissen, methodischer und generischer Kompetenzen, und ist didaktisch fundiert, stimmig und zielführend im Aufbau und im Hinblick auf die definierten Qualifikationsziele. An der Studierbarkeit bestand kein Zweifel. Zur Geschlechtergerechtigkeit ist kein besonderes Konzept vorgelegt worden, dies wird aber von der Mehrheit der Gutachtergruppe nicht als Mangel angesehen, weil die Charité über ein System mit mehreren Gleichstellungsbeauftragten verfügt, die einzelne Zielgruppenprogramme verfolgen. Im Sondervotum des studentischen Vertreters, Herrn Häger, der auch dies zur Kenntnis genommen hat, wurde das Fehlen eines explizit vorgelegten Gleichstellungskonzepts weiterhin bedauert und auf das Sondervotum verzichtet. Die Mehrzahl der Gutachterinnen und Gutachter regt jedoch an, die impliziten Ansätze zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit in den Studiengängen jeweils explizit auszuführen.

Die Hochschule berücksichtigt bei der Weiterentwicklung des Studiengangs Evaluationsergebnisse sowie Untersuchungen zur Arbeitsbelastung, zum Studienerfolg und Absolventenverbleib.

## 2. Masterstudiengang Epidemiologie (M.Sc.)

### 2.1 Zusammenfassende Darstellung des Studiengangs

liegt vor

### 2.2 Studiengangsspezifische Besonderheiten

#### 2.2.1 Systemsteuerung der Hochschule

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 1 (durchgängige Systemsteuerung und Unterstützung eines umfassenden Konzepts der Qualitätssicherung) als nicht erfüllt an.

Insbesondere für die Studiengänge der Berlin School of Public Health (BSPH) greift die Systemsteuerung der Hochschule nicht. Ursprünglich waren diese Studiengänge an der TU Berlin angesiedelt und wurden an die Charité verlegt, als die TU ihre medizinischen und gesundheitswissenschaftlichen Fächer eingestellt hat. Eine Koordinationsstelle (Frau Prof. Maschewski-Schneider) wird dabei noch von der Technischen Universität Berlin (TU) finanziert. Die Integration ist dabei noch ungenügend vorgenommen worden und die strukturelle Unter-

stützung durch die Fakultät ist keinesfalls ausreichend. Die Studiengänge der BSPH sind nicht Teil des Strukturplans der Fakultät sondern auf Betreiben der entsprechenden Hochschullehrenden entstanden.

Das Qualitätsverständnis der Fakultät schlägt sich in diesen Studiengängen nicht nieder, da sie auch nicht an der Planung beteiligt ist. Den Studiengängen selbst ist dies nicht anzulasten und ist auch nicht als spezifischer Mangel der Studiengänge anzusehen.

Die Verantwortlichen der Studiengänge selbst haben jeweils ein eigenes Verständnis von Qualität, das sie auch umsetzen und bei der Entwicklung der Studiengänge berücksichtigen. Die Qualitätssicherung liegt ebenfalls in der Verantwortung der Studiengänge.

Für die Studiengänge der BSPH übernimmt diese die Koordinationsfunktion, hat aber selbst nicht die Ausstattung um dauerhaft als Dach der Studiengänge zu wirken. Mit entsprechender struktureller und materieller Unterstützung jedoch könnte die BSPH ein internationales Aushängeschild der Fakultät sein.

Es entstand der Eindruck, dass die Charité nur geringes Interesse daran hat, dass diese Studiengänge weiterverfolgt werden, aber die Gutachtergruppe unterstützt die Einrichtung und Weiterführung von BSHP und der darin erhaltenen Koordination mit Nachdruck. Die unzureichende Unterstützung aller hier betroffenen Studiengänge durch die Fakultätsleitung wird – im Sinne des o.G. - von der Gutachtergruppe als Mangel angesehen.

#### 2.2.2 Durchführung des Studiengangs

siehe Abschnitt I

#### 2.2.3 Prüfungssystem

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 6 als größtenteils erfüllt an.

Das Prüfungssystem entspricht den Standards, die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert und die Prüfungsdichte und Organisation stehen der Studierbarkeit nicht im Wege.

In der Prüfungsordnung ist noch eine unzulässige Unterscheidung nach Universitäten und Fachhochschulen enthalten, eine Streichung wurde angekündigt, muss aber noch nachgewiesen werden. Die Gutachter sehen dies als einen Mangel an.

#### 2.2.4 Transparenz und Dokumentation

siehe Abschnitt I

#### 2.2.5 Auflagenerfüllung, Umsetzung der Empfehlungen

entfällt

#### 2.2.6 Qualitätssicherung

siehe Abschnitt I

### 2.3 Bildungsziele des Studiengangskonzeptes

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 2 als erfüllt an. Dies ist wie folgt begründet:

#### Wissenschaftliche Befähigung

Der Studiengang stellt eine angemessene wissenschaftliche Befähigung der Studierenden her.

#### Berufsbefähigung (Employability)

Der Studiengang stellt eine angemessene Berufsbefähigung her.

#### Befähigung zur bürgerschaftlichen Teilhabe (Democratic Citizenship)

Durch Berücksichtigung von Fragen der sozialen Verantwortung befähigt der Studiengang in angemessenem Maße zur bürgerschaftlichen Teilhabe.

#### Persönlichkeits-/persönliche Entwicklung

Der Studiengang trägt in angemessenem Maße zur Persönlichkeitsentwicklung bei.

### 2.4 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 3 als erfüllt an.

#### 2.4.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Der Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens.

#### 2.4.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

##### Studienstruktur und Studiendauer

In dem Studiengang können 60 Leistungspunkte in Vollzeit in 2 Semestern oder in Teilzeit in 4 Semestern erlangt werden, damit befindet er sich innerhalb der Strukturvorgaben.

##### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Siehe Vorbemerkung. Besondere Zugangsvoraussetzungen können nach Berliner Gesetz nicht angelegt werden.

##### Studiengangsprofile

Der Studiengang ist als forschungsorientiert gekennzeichnet, was folgerichtig ist.

##### Konsequente, nicht-konsequente und weiterbildende Masterstudiengänge

Der Studiengang ist korrekt als weiterbildend eingestuft.

##### Abschlüsse und Bezeichnungen

Die Abschlussbezeichnung entspricht dem Profil des Studiengangs. Die Studiengangsbezeichnung gibt die Inhalte angemessen wieder. Ein Master kann allerdings nur verliehen werden, wenn ein Bachelor mit 240 (nicht 180) ECTS vorliegt.

##### Modularisierung und Leistungspunkte

Der Studiengang ist entsprechend der Vorgaben modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem versehen.

In den Modulbeschreibungen wurde das Feld "Verwendbarkeit" falsch ausgefüllt. Die Gutachter sehen dies als einen Mangel an.

#### 2.4.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Als landesspezifische Strukturvorgabe ist lediglich das Verbot von besonderen Zugangsregelungen/bedingungen zu sehen, das von dem Studiengang eingehalten wird.

#### 2.4.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Weitere Anforderungen liegen nicht vor.

### 2.5 Das Studiengangskonzept

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 4 als erfüllt an.

Das Konzept des Studiengangs umfasst die Vermittlung von Fachwissen, fachübergreifendem Wissen, methodischer und generischer Kompetenzen, und ist didaktisch fundiert, stimmig und zielführend im Aufbau und im Hinblick auf die definierten Qualifikationsziele. An der Studierbarkeit bestand kein Zweifel. Zur Geschlechtergerechtigkeit ist kein besonderes Konzept vorgelegt worden, dies wird aber von der Mehrheit der Gutachtergruppe nicht als Mangel angesehen, weil die Charité über ein System von Gleichstellungsbeauftragten verfügt (s.o., insb. 1.5.).

## 3. Masterstudiengang Health & Society (M.Sc.)

### 3.1 Zusammenfassende Darstellung des Studiengangs

liegt vor

### 3.2 Studiengangsspezifische Besonderheiten

#### 3.2.1 Systemsteuerung der Hochschule

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 1 als nicht erfüllt an.

Insbesondere für die Studiengänge der Berlin School of Public Health (BSPH) greift die Systemsteuerung der Hochschule nicht. Ursprünglich waren diese Studiengänge an der TU Berlin angesiedelt und wurden an die Charité verlegt, als die TU ihre medizinischen und gesundheitswissenschaftlichen Fächer eingestellt hat. Eine Koordinationsstelle (Frau Prof. Maschewski-Schneider) wird dabei noch von der TU finanziert. Die Integration ist dabei nur sehr ungenügend vorgenommen worden und die strukturelle Unterstützung durch die Fakultät ist keinesfalls ausreichend.

Die Studiengänge der BSPH sind nicht Teil des Strukturplans der Fakultät sondern auf Betreiben der entsprechenden Hochschullehrer entstanden. Das Qualitätsverständnis der Fakultät schlägt sich in diesen Studiengängen nicht nieder, da sie auch nicht an der Planung beteiligt ist. Den Studiengängen selbst ist dies nicht anzulasten und ist auch nicht als spezifischer Mangel der Studiengänge anzusehen.

Die Verantwortlichen der Studiengänge selbst haben jeweils ein eigenes Verständnis von Qualität, das sie auch umsetzen und bei der Entwicklung der Studiengänge berücksichtigen. Die Qualitätssicherung liegt ebenfalls in der Verantwortung der Studiengänge. Für die Studiengänge der BSPH übernimmt diese die Koordinationsfunktion, hat aber selbst nicht die Ausstattung um dauerhaft als Dach der Studiengänge zu wirken. Mit entsprechender struktureller und materieller Unterstützung jedoch könnte die BSPH ein internationales Aushänge-

schild der Fakultät sein. Besonders der Studiengang Health and Society ist in seiner Konzeption einmalig und zieht daher auch ein internationales Publikum an.

Es entstand der Eindruck, dass die Charité nur geringes Interesse daran hat, dass diese Studiengänge weiterverfolgt werden, aber die Gutachtergruppe unterstützt jedoch (siehe 2.) die Einrichtung und Weiterführung mit Nachdruck. Die unzureichende Unterstützung aller dieser Studiengänge durch die Fakultätsleitung wird als Mangel angesehen.

### 3.2.2 Durchführung des Studiengangs

siehe Abschnitt I

### 3.2.3 Prüfungssystem

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 6 als größtenteils erfüllt an.

Das Prüfungssystem entspricht den Standards, die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert und die Prüfungsdichte und Organisation stehen der Studierbarkeit nicht im Wege.

In der Prüfungsordnung ist noch eine unzulässige Unterscheidung nach Universitäten und Fachhochschulen enthalten, eine Streichung wurde angekündigt muss aber noch nachgewiesen werden. Die Gutachter sehen dies als einen Mangel an.

### 3.2.4 Transparenz und Dokumentation

siehe Abschnitt I

### 3.2.5 Auflagenerfüllung, Umsetzung der Empfehlungen

entfällt

### 3.2.6 Qualitätssicherung

siehe Abschnitt I

## 3.3 Bildungsziele des Studiengangskonzeptes

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 2 (zielführende Qualifikationsziele im Rahmen eines Studiengangskonzeptes) ) als erfüllt an. Dies begründet sich wie folgt:

#### Wissenschaftliche Befähigung

Der Studiengang stellt eine angemessene wissenschaftliche Befähigung der Studierenden her.

#### Berufsbefähigung (Employability)

Der Studiengang stellt eine angemessene Berufsbefähigung her.

#### Befähigung zur bürgerschaftlichen Teilhabe (Democratic Citizenship)

Durch Berücksichtigung von Fragen der sozialen Verantwortung befähigt der Studiengang in angemessenem Maße zur bürgerschaftlichen Teilhabe, und zudem widmet er sich besonders der Genderfrage in der Gesundheit.

### Persönlichkeits-/persönliche Entwicklung

Der Studiengang trägt in angemessenem Maße zur Persönlichkeitsentwicklung bei.

### **3.4 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 3 als erfüllt an.

#### 3.4.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Der Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens.

#### 3.4.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

##### Studienstruktur und Studiendauer

In dem Studiengang können 60 Leistungspunkte in Vollzeit in 2 Semestern erlangt werden, damit befindet er sich innerhalb der Strukturvorgaben.

##### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Siehe Vorbemerkung. Besondere Zugangsvoraussetzungen können nach Berliner Gesetz nicht angelegt werden.

##### Studiengangsprofile

Der Studiengang ist als anwendungsorientiert gekennzeichnet, was folgerichtig ist.

##### Konsekutive, nicht-konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge

Der Studiengang ist korrekt als weiterbildend eingestuft.

##### Abschlüsse und Bezeichnungen

Die Abschlussbezeichnung entspricht dem Profil des Studiengangs. Die Studiengangsbezeichnung gibt die Inhalte angemessen wieder.

##### Modularisierung und Leistungspunkte

Der Studiengang ist entsprechend der Vorgaben modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem versehen.

#### 3.4.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Als landesspezifische Strukturvorgabe ist lediglich das Verbot von besonderen Zugangsregelungen zu sehen, das von dem Studiengang eingehalten wird.

#### 3.4.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Weitere Anforderungen liegen nicht vor.

### **3.5 Das Studiengangskonzept**

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 4 (Adäquates Studiengangskonzept und seine Umsetzung) als erfüllt an.

Das Konzept des Studiengangs umfasst die Vermittlung von Fachwissen, fachübergreifendem Wissen, methodischer und generischer Kompetenzen, und ist didaktisch fundiert, stimmig und zielführend im Aufbau und im Hinblick auf die definierten Qualifikationsziele. An der Studierbarkeit bestand kein Zweifel. Zur Geschlechtergerechtigkeit ist kein besonderes Konzept vorgelegt worden, dies wird aber von der Mehrheit der Gutachtergruppe nicht als Mangel angesehen, weil die Charité über ein System von Gleichstellungsbeauftragten mit ziel-

gruppenspezifischen Programmen verfügt. Es wird aber dazu geraten, die impliziten Ansätze zu explizieren (vgl. 1.5).

#### 4. Masterstudiengang International Health (M.Sc.)

##### 4.1 Zusammenfassende Darstellung des Studiengangs

liegt vor

##### 4.2 Studiengangsspezifische Besonderheiten

###### 4.2.1 Systemsteuerung der Hochschule

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 1 als nicht erfüllt an.

Der Master International Health ist bisher nicht Teil der BSPH und es dürfte auch schwierig sein, ihn unter dieses Dach zu bringen. Allerdings könnten Synergien durch gemeinsame Lehrangebote gewonnen werden.

Der Studiengang ist seit 1999 in ein internationales Netzwerk, tropenmedizinischer postgradualer Studiengänge tropEdEurope (European Network for Education in International Health [www.troped.org](http://www.troped.org)) eingebunden, mit einem hohen Maß wechselseitiger Qualitätssicherung. Im Rahmen des tropEd Netzwerks gibt es derzeit neun sog. „home institutions“, wie die Charité Berlin, in denen das Studium mit dem dreimonatigen Grundkurs (20 ECTS) (in englischer Sprache) begonnen werden kann. Die folgenden „advanced moduls zu 20 – 25 ECTS können an 26 weiteren europäischen und 7 aussereuropäischen Institutionen absolviert werden. Die Thesis wird in der Regel in der „home institution“ z. B. Charité erarbeitet. Diese Institutionen verleihen nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Titel MSc International Health.

Im Rahmen einer Kooperation mit den Institutionen der BSPH werden gemeinsame Module entwickelt, um das Angebot für die Studierenden vielfältiger zu gestalten. Ein Austausch bzw. ein *input* der Lehrenden der deutschsprachigen Studiengänge der BSPH in den Studiengang *International Health* ist nur bedingt möglich, zumal auch vorwiegend Dozenten mit internationalere Erfahrung aus Entwicklungs- und Schwellenländern notwendig sind.

Der Studiengang ist nicht Teil des Strukturplans der Fakultät sondern auf Betreiben des entsprechenden Hochschullehrers, seinerzeit Professor Bienzle, entstanden. Das Qualitätsverständnis der Fakultät schlägt sich in diesem Studiengang nicht nieder, da sie auch nicht an der Planung beteiligt ist. Dem Studiengang selbst ist dies nicht anzulasten und ist auch nicht als spezifischer Mangel des Studiengangs anzusehen.

Das internationale Konsortium der Verantwortlichen des Studiengangs selbst hat ein eigenes Verständnis von Qualität, das es auch umsetzt und bei der Entwicklung der Studiengänge berücksichtigt. Die Qualitätssicherung liegt ebenfalls in der Verantwortung des Studiengangs. Mit entsprechender struktureller und materieller Unterstützung jedoch könnte der Studiengang für die BSPH und die Fakultät ein internationales Aushängeschild sein.

Es entstand der Eindruck, dass die Charité nur geringes Interesse daran hat, dass dieser Studiengang weiterverfolgt wird, aber die Gutachtergruppe unterstützt die Einrichtung und Weiterführung mit Nachdruck. Die unzureichende Unterstützung des Studienganges durch die Fakultätsleitung wird als Mangel angesehen.

Angemerkt wird hier in diesem Zusammenhang insbesondere:

Der Lehrstuhl (C4) Tropenmedizin/*International Health* wird nur zu 15 % von der Charité ge-

tragen, (zu 85% vom Gesundheitssenat). Neben der Institutsleitung und den Lehraufgaben beinhaltet dies die Bereiche Krankenversorgung, Reisemedizin, Labor und Forschung sowie die Führung von 70 Mitarbeiter/innen Für die Lehre existiert keine wissenschaftliche Mitarbeiterstelle.

Nach Ablauf der ersten fünf Jahre Ende 2008 fällt die von der Charité pro Studiengang gewährte halbe Koordinatoren- und die halbe Verwaltungsstelle weg, ebenso die bislang 25.000€/Jahr für Sachmittel.

Der Betreuungsaufwand für die große Zahl ausländischer Studierender ohne Deutschkenntnisse ist erheblich, alle Immatrikulationsformulare müssen übersetzt, alle Behördengänge begleitet werden.

#### 4.2.2 Durchführung des Studiengangs

siehe Abschnitt I

#### 4.2.3 Prüfungssystem

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 6 als größtenteils erfüllt an.

Das Prüfungssystem entspricht den Standards, die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert und die Prüfungsdichte und Organisation stehen der Studierbarkeit nicht im Wege.

In der Prüfungsordnung ist noch eine unzulässige Unterscheidung nach Universitäten und Fachhochschulen enthalten, eine Streichung wurde angekündigt muss aber noch nachgewiesen werden. Die Gutachter sehen dies als einen Mangel an.

#### 4.2.4 Transparenz und Dokumentation

siehe Abschnitt I

#### 4.2.5 Auflagenerfüllung, Umsetzung der Empfehlungen

Die Auflagen aus der Erstakkreditierung sind erfüllt, der Empfehlung, den Studiengang in der BSPH zu verankern, wurde insofern nachgekommen, als eine Integration in die BSPH zwar angestrebt wird, sie ist jedoch so zu gestalten dass die spezifische Situation des Studienganges berücksichtigt wird. Der Empfehlung, dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Mitarbeiterstellen für die intensive Betreuungsarbeit vorhanden sind wird nur ungenügend und in keiner Weise nachhaltig nachgekommen.

#### 4.2.6 Qualitätssicherung

siehe Abschnitt I

### 4.3 Bildungsziele des Studiengangskonzeptes

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 2 als erfüllt an.

#### Wissenschaftliche Befähigung

Der Studiengang stellt eine angemessene wissenschaftliche Befähigung der Studierenden her.

#### Berufsbefähigung (Employability)

Der Studiengang stellt eine angemessene Berufsbefähigung her. Die Hochschule greift auch auf Ergebnisse der Untersuchungen zum Absolventenverbleib zurück.

#### Befähigung zur bürgerschaftlichen Teilhabe (Democratic Citizenship)

Durch Berücksichtigung von Fragen der sozialen Verantwortung befähigt der Studiengang in angemessenem Maße zur bürgerschaftlichen Teilhabe.

#### Persönlichkeits-/persönliche Entwicklung

Der Studiengang trägt in hohem Maße zur Persönlichkeitsentwicklung bei.

### 4.4 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 3 als erfüllt an.

#### 4.4.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Der Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens.

#### 4.4.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

##### Studienstruktur und Studiendauer

In dem Studiengang können 60 Leistungspunkte in Vollzeit in 2 Semestern oder in Teilzeit in bis zu 10 Semestern erlangt werden, damit befindet er sich innerhalb der Strukturvorgaben.

##### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Siehe Vorbemerkung. Besondere Zugangsvoraussetzungen können nach Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) nicht als gesonderte Zugangsbeschränkungen angelegt werden.

##### Studiengangsprofile

Der Studiengang ist als anwendungsorientiert gekennzeichnet, was folgerichtig ist.

##### Konsequente, nicht-konsequente und weiterbildende Masterstudiengänge

Der Studiengang ist korrekt als weiterbildend eingestuft.

##### Abschlüsse und Bezeichnungen

Die Abschlussbezeichnung entspricht dem Profil des Studiengangs. Die Studiengangsbezeichnung gibt die Inhalte angemessen wieder. Ein Master kann allerdings nur verliehen werden, wenn ein Bachelor mit 240 (nicht 180) ECTS vorliegt.

##### Modularisierung und Leistungspunkte

Der Studiengang ist entsprechend der Vorgaben modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem versehen.

Der Selbststudiumsanteil erscheint etwas gering, aber da der Studiengang ohne Probleme studierbar zu sein scheint, stellt dies kein Problem dar.

In der Prüfungsordnung ist die ECTS-Notensystematik falsch angewendet. Die Gutachter sehen dies als einen Mangel an.

#### 4.4.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Als landesspezifische Strukturvorgabe ist lediglich das Verbot von besonderen Zugangsregelungen zu sehen, das von dem Studiengang eingehalten wird.

#### 4.4.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Weitere Anforderungen liegen nicht vor.

### 4.5 Das Studiengangskonzept

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 4 (Adäquanz und zielführende Durchführung von Studiengangskonzepten) als erfüllt an.

Das Konzept des Studiengangs umfasst die Vermittlung von Fachwissen, fachübergreifendem Wissen, methodischer und generischer Kompetenzen, und ist didaktisch fundiert, stimmig und zielführend im Aufbau und im Hinblick auf die definierten Qualifikationsziele. An der Studierbarkeit bestand kein Zweifel. Zur Geschlechtergerechtigkeit ist kein besonderes Konzept vorgelegt worden, dies wird aber von der Mehrheit der Gutachtergruppe nicht als Mangel angesehen, sondern geraten implizite Ansätze dazu zu explizieren (vgl. oben, insb. analog zu 1.5).

Die Hochschule berücksichtigt bei der Weiterentwicklung des Studiengangs Evaluationsergebnisse sowie Untersuchungen zur Arbeitsbelastung, zum Studienerfolg und Absolventenverbleib.

## 5. Masterstudiengang (M.Sc.) und Ph.D., MD/Ph.D. –Studiengang Medizinische Neurowissenschaften

### 5.1 Zusammenfassende Darstellung des Studiengangs

liegt vor

### 5.2 Studiengangsspezifische Besonderheiten

#### 5.2.1 Systemsteuerung der Hochschule

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 1 als erfüllt an.

Der Masterstudiengang und auch die PhD-Studien in einem Kernbereich der Charité sind eingebettet in die Qualitätssicherung und Systemsteuerung der Charité und ist in ihr entsprechend institutionell untermauert. Das Qualitätsverständnis der Charité als eine forschungsstarke Fakultät schlägt sich in den Qualifikationszielen und der Entwicklungsplanung des jeweiligen Studiengangs nieder.

## 5.2.2 Durchführung des Studiengangs

siehe Abschnitt I

## 5.2.3 Prüfungssystem

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 6 als nicht erfüllt an.

Aufgrund der mangelnden Modularisierung in einigen Modulen des Master-Studiengangs (siehe 5.4) entspricht auch die Prüfungspraxis nicht den Vorgaben. Insbesondere in Modul 1 und Modul 5 finden keine modulbezogenen Prüfungen statt. Stattdessen werden einzelne Blöcke bzw. Labore geprüft, von denen jeweils drei zu einem Modul zusammengefasst wurden.

Zudem geht die Masterarbeit mit 50 Leistungspunkten weit über das zulässige Maß von 30 hinaus. Die restlichen 20 Leistungspunkte müssen als eigenes Modul eine eigene Prüfungsleistung aufweisen und dürfen nicht zur unmittelbaren Vorbereitung der Masterarbeit dienen. Der Gesamtaufwand für die Masterarbeit darf 900 Stunden nicht überschreiten.

Die Gutachtergruppe sieht dies als einen **formalen** Mangel an, jedoch nicht als einen akademischen Mangel, da ein sehr hoher Anspruch an die wissenschaftliche Qualität der Thesis gestellt wird.

**Kommentiert [s1]:** Herr Häger schlägt vor, dies als einen wesentlichen Mangel zu kennzeichnen, dieser müsste allerdings zu einer Aussetzung führen, was dem abschließenden Votum widerspricht.

## 5.2.4 Transparenz und Dokumentation

siehe Abschnitt I

## 5.2.5 Auflagenerfüllung, Umsetzung der Empfehlungen

entfällt

## 5.2.6 Qualitätssicherung

siehe Abschnitt I

## 5.3 Bildungsziele des Studiengangskonzeptes

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 2 als erfüllt an. Dies begründet sich wie folgt:

### Wissenschaftliche Befähigung

Der Studiengang stellt eine angemessene wissenschaftliche Befähigung der Studierenden her.

### Berufsbefähigung (Employability)

Der Studiengang stellt eine angemessene Berufsbefähigung her.

### Befähigung zur bürgerschaftlichen Teilhabe (Democratic Citizenship)

Durch Berücksichtigung von Fragen der sozialen Verantwortung befähigt der Studiengang in angemessenem Maße zur bürgerschaftlichen Teilhabe.

### Persönlichkeits-/persönliche Entwicklung

Der Studiengang trägt in angemessenem Maße zur Persönlichkeitsentwicklung bei.

## 5.4 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 3 als nicht erfüllt an.

### 5.4.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens.

### 5.4.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

#### Studienstruktur und Studiendauer

In dem Master-Studiengang können 120 Leistungspunkte in Vollzeit in 4 Semestern erlangt werden, damit befindet er sich innerhalb der Strukturvorgaben.

#### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Die Zugangsvoraussetzungen sind sehr breit angelegt, so dass Bewerber mit sehr unterschiedlichen Vorkenntnissen beginnen können. Weitere besondere Zugangsvoraussetzungen wurden nicht getroffen, obwohl in diesem Fall das Berliner Hochschulgesetz dieses nicht verbietet. Dies sehen die Gutachter als einen Mangel an.

#### Studiengangsprofile

Der Studiengang ist als forschungsorientiert gekennzeichnet, was folgerichtig ist.

#### Konsequente, nicht-konsequente und weiterbildende Masterstudiengänge

Der Master-Studiengang ist als konsekutiv eingestuft. In der Gutachtergruppe gab es kein einheitliches Meinungsbild, ob diese Bezeichnung zutreffend ist, da der Studiengang nicht auf einem spezifischen Bachelor aufbaut sondern auf einen Bachelor aus den Fächern Medizin, Pharmazie, Psychologie, Tiermedizin oder einem naturwissenschaftlichen Fach aufbauen kann. Inwiefern dies der Vorgabe für konsekutive Studiengänge entspricht, soll von der Ständigen Akkreditierungskommission der ZEVA entschieden werden. Es würde dem Studiengang allerdings nicht zum Nachteil gereichen, wenn er als nicht-konsekutiv eingestuft würde.

#### Abschlüsse und Bezeichnungen

Die Abschlussbezeichnungen entsprechen jeweils dem Profil des Studiengangs. Die Studiengangsbezeichnung gibt die Inhalte angemessen wieder.

#### Modularisierung und Leistungspunkte

Die Modularisierung entspricht nicht den ländergemeinsamen Strukturvorgaben. Die M.Sc-Module 1 und 5 sind zu groß, haben keinen Modulcharakter und müssen in kleinere Einheiten aufgeteilt werden. In Modul 1 durchlaufen die Studierenden drei thematisch getrennte Blöcke, die auch einzeln abgeprüft werden. In Modul 5 müssen die Studierenden 3 Laborpraktika wählen, die inhaltlich nicht zusammenhängen und ebenfalls einzeln abgeprüft werden. Diese Blöcke und Laborpraktika hätten für sich genommen durchaus Modulcharakter, können jedoch nicht in jeweils ein Modul zusammengefasst werden. Zudem liegt, wie bereits in 5.2.3 erwähnt, der Umfang der Masterarbeit außerhalb des erlaubten Rahmens von 30 Leistungspunkten. Dies sieht die Gutachtergruppe als einen Mangel an.

### 5.4.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Landesspezifische Strukturvorgaben liegen nicht vor.

### 5.4.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Weitere Anforderungen liegen nicht vor.

## 5.5 Das Studiengangskonzept

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 4 als erfüllt an.

Das Konzept des Master-Studiengangs umfasst die Vermittlung von Fachwissen, fachübergreifendem Wissen, methodischer und generischer Kompetenzen, und ist didaktisch fundiert, stimmig und zielführend im Aufbau und im Hinblick auf die definierten Qualifikationsziele. An der Studierbarkeit bestand kein Zweifel. Der Forschungsbezug ist im PhD-programm klar erkennbar. Zur Geschlechtergerechtigkeit ist kein besonderes Konzept vorgelegt worden, dies wird aber von der Mehrheit der Gutachtergruppe nicht als Mangel angesehen, da die Charité insgesamt über ein System von Gleichstellungsbeauftragten mit unterschiedlichen zielgruppenspezifischen Programmen verfügt (vgl. auch analog zu 1.5 und 2.5 etc.).

## 6. Masterstudiengang Nursing Sciences (M.Sc.)

### 6.1 Zusammenfassende Darstellung des Studiengangs

liegt vor

### 6.2 Studiengangsspezifische Besonderheiten

#### 6.2.1 Systemsteuerung der Hochschule

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 1 (funktionierende Systemsteuerung) als nicht erfüllt an.

Dem Studiengang fehlt eine ausreichende institutionelle Unterstützung, er wird innerhalb des Instituts für Medizin-, Pflegepädagogik und Pflegewissenschaft zurzeit nur von einer Professur und wenigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen getragen.

Auch wenn der Studiengang zum Kernbereich des Angebots der Charité gehört, schlagen sich das Qualitätsverständnis und die Systemsteuerung der Fakultät nur in ungenügendem Maße in dem Programm nieder. Insofern der Studiengang den Empfehlungen des Sachverständigenrates für alle Medizinischen Fakultäten entspricht, könnte er bei entsprechender Ausstattung zu den profildbildenden Einrichtungen für die Charité zählen.

Die mangelnden Bewerberzahlen (die Studienplätze sind nur zu etwa 40% besetzt) sprechen auch dafür, dass der Studiengang im Marketing nicht genügend unterstützt wird.

Die Gutachter sehen diese Punkte insgesamt als einen Mangel an.

#### 6.2.2 Durchführung des Studiengangs

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 5 der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen, Drs. AR 15/2008 (Ausstattung des Studiengangs und adäquate Studienorganisation gemäß Studiengangskonzept) als nicht erfüllt an.

Für den Studiengang steht zu wenig Personal zur Verfügung. Um sein Überleben längerfristig zu sichern, muss der Studiengang in größerem Maße auf das Personal des Instituts zurückgreifen können. Die Gutachter sehen dies als einen wesentlichen Mangel an.

#### 6.2.3 Prüfungssystem

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 6 als nicht vollständig erfüllt an.

Das Prüfungssystem entspricht den Standards, die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert und die Prüfungsdichte und Organisation stehen der Studierbarkeit nicht im Wege.

Die Prüfungsordnung ist noch nicht in ihrer aktuellen Fassung veröffentlicht und rechtsgültig und lag den Gutachtern auch nicht vor. Die Gutachter sehen dies als einen Mangel an.

#### 6.2.4 Transparenz und Dokumentation

siehe Abschnitt I

#### 6.2.5 Auflagenerfüllung, Umsetzung der Empfehlungen

Von den 4 Auflagen bei der Erstakkreditierung wurden 3 erfüllt, die vierte jedoch nicht. Der Studiengang wurde nicht, wie gefordert an die BSPH angebunden. Die Agentur hat diese Auflage aber offensichtlich nicht weiterverfolgt. Eine Anbindung an das BSPH wird von der Gutachtergruppe auch als nicht notwendig erachtet, da der Studiengang in der Pflegewissenschaft besser verankert ist.

#### 6.2.6 Qualitätssicherung

siehe Abschnitt I

### 6.3 Bildungsziele des Studiengangskonzeptes

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 2 (adäquate Qualifikationsziele im Studiengangskonzept) als erfüllt an. Dies begründet sich durch die folgenden Punkte:

#### Wissenschaftliche Befähigung

Der Studiengang stellt eine angemessene wissenschaftliche Befähigung der Studierenden her.

#### Berufsbefähigung (Employability)

Der Studiengang stellt eine angemessene Berufsbefähigung her. Alle bisherigen Absolventen haben einen guten Arbeitsplatz, allerdings gibt es bislang auch nur 4, deswegen macht eine Absolventenverbleibsstudie momentan wenig Sinn, ist aber geplant.

#### Befähigung zur bürgerschaftlichen Teilhabe (Democratic Citizenship)

Durch Berücksichtigung von Fragen der sozialen Verantwortung befähigt der Studiengang in angemessenem Maße zur bürgerschaftlichen Teilhabe.

#### Persönlichkeits-/persönliche Entwicklung

Der Studiengang trägt in angemessenem Maße zur Persönlichkeitsentwicklung bei.

### 6.4 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 3 als größtenteils erfüllt an.

#### 6.4.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Der Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens.

#### 6.4.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

##### Studienstruktur und Studiendauer

In dem Studiengang können 120 Leistungspunkte in Teilzeit in 8 Semestern erlangt werden, damit befindet er sich innerhalb der Strukturvorgaben.

##### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Siehe Vorbemerkung. Besondere Zugangsvoraussetzungen können nach Berliner Gesetz nicht angelegt werden.

##### Studiengangsprofile

Der Studiengang ist als anwendungsorientiert gekennzeichnet, ist vom Profil her jedoch eher forschungsorientiert. Die Gutachtergruppe sieht dies als einen Mangel an. Nach den Unterlagen des Dekanats ist der Studiengang auch "managementorientiert". Das stimmt weder mit den Modulen (es fehlen dafür notwendige rechtliche und wirtschaftswissenschaftliche Module) noch mit dem Selbstverständnis der Studiengangsleitung überein. Die von der Studiengangsleitung mündlich vorgetragene Konzeption des forschungsorientierten Studiengangs bedarf nämlich kaum rechtlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Module.

##### Konsequente, nicht-konsequente und weiterbildende Masterstudiengänge

Der Studiengang ist korrekt als weiterbildend eingestuft.

##### Abschlüsse und Bezeichnungen

Die Abschlussbezeichnung entspricht dem Profil des Studiengangs. Die Studiengangsbezeichnung gibt die Inhalte angemessen wieder.

##### Modularisierung und Leistungspunkte

Der Studiengang ist entsprechend der Vorgaben modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem versehen.

In der Prüfungsordnung ist die ECTS-Notensystematik falsch angewendet. Die Gutachter sehen dies als einen Mangel an.

#### 6.4.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Als landesspezifische Strukturvorgabe ist lediglich das Verbot von besonderen Zugangsregelungen zu sehen, das von dem Studiengang eingehalten wird.

#### 6.4.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Weitere Anforderungen liegen nicht vor.

### 6.5 Das Studiengangskonzept

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 4 als nicht erfüllt an.

Das Konzept des Studiengangs umfasst die Vermittlung von Fachwissen, fachübergreifendem Wissen, methodischer und generischer Kompetenzen, und ist didaktisch fundiert, stimmig und zielführend im Aufbau und im Hinblick auf die definierten Qualifikationsziele.

Zur Geschlechtergerechtigkeit ist kein besonderes Konzept vorgelegt worden, dies wird aber von der Mehrheit der Gutachtergruppe nicht als Mangel angesehen (s.o., ehem. Sondervotum des student. Gutachters, Häger: er sah dies ursprüngl. als einen Mangel an, siehe 1.5,

2.5 etc. analog dazu).

Schwerwiegend ist allerdings: Die Studierbarkeit des Studiengangs ist offensichtlich insofern nicht gegeben, als die Studierenden länger brauchen oder sogar in einem noch unberichteten Ausmaß vorher abbrechen. Bisher sind nach den Unterlagen nur 4 Studierende zum Abschluss gebracht worden, 3 weitere sollen 2008 abschließen. Der verbindliche Auslandsanteil ist zudem für viele der Studierenden nicht zu organisieren. Problematisch ist, dass die meisten Studierenden neben dem Studium Vollzeit arbeiten, weil sie von einer halben Stelle in der Pflege nicht leben können, und sich für das Auslandsmodul frei zu nehmen ist meistens nicht möglich. Die Beschränkung auf den Freitag als Präsenzzeit hat sich nicht bewährt. Die Gutachter sehen dies als einen wesentlichen Mangel an.

Die Hochschule berücksichtigt bei der Weiterentwicklung des Studiengangs Evaluationsergebnisse sowie Untersuchungen zur Arbeitsbelastung, zum Studienerfolg und Absolventenverbleib.

## 7. Masterstudiengang Public Health (MPH)

### 7.1 Zusammenfassende Darstellung des Studiengangs

liegt vor

### 7.2 Studiengangsspezifische Besonderheiten

#### 7.2.1 Systemsteuerung der Hochschule

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 1 als nicht erfüllt an.

Insbesondere für die Studiengänge der Berlin School of Public Health (BSPH) greift die Systemsteuerung der Hochschule nicht. Ursprünglich waren diese Studiengänge an der TU Berlin angesiedelt und wurden an die Charité verlegt, als die TU ihre medizinischen und gesundheitswissenschaftlichen Fächer eingestellt hat. Eine Koordinationsstelle (Frau Prof. Maschewski-Schneider) wird dabei noch von der TU finanziert. Die Integration ist dabei nur sehr ungenügend vorgenommen worden und die strukturelle Unterstützung durch die Fakultät ist keinesfalls ausreichend. Die Studiengänge sind nicht Teil des Strukturplans der Fakultät sondern auf Betreiben der entsprechenden Hochschullehrer entstanden. Das Qualitätsverständnis der Fakultät schlägt sich in diesen Studiengängen nicht nieder, da sie auch nicht an der Planung beteiligt ist. Den Studiengängen selbst ist dies nicht anzulasten und ist auch nicht als spezifischer Mangel der Studiengänge anzusehen. Die Verantwortlichen der Studiengänge selbst haben jeweils ein eigenes Verständnis von Qualität, das sie auch umsetzen und bei der Entwicklung der Studiengänge berücksichtigen. Die Qualitätssicherung liegt ebenfalls in der Verantwortung der Studiengänge. Für die Studiengänge der BSPH übernimmt diese die Koordinationsfunktion, hat aber selbst nicht die Ausstattung um dauerhaft als Dach der Studiengänge zu wirken. Mit entsprechender struktureller und materieller Unterstützung jedoch könnte die BSPH ein internationales Aushängeschild der Fakultät sein. Es entstand der Eindruck, dass die Charité nur geringes Interesse daran hat, dass diese Studiengänge weiterverfolgt werden, aber die Gutachtergruppe unterstützt die Einrichtung und Weiterführung mit Nachdruck. Die unzureichende Unterstützung der Studiengänge durch die Fakultätsleitung wird als Mangel angesehen.

#### 7.2.2 Durchführung des Studiengangs

siehe Abschnitt I

### 7.2.3 Prüfungssystem

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 6 als größtenteils erfüllt an.

Das Prüfungssystem entspricht den Standards, die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert und die Prüfungsdichte und Organisation stehen der Studierbarkeit nicht im Wege.

In der Prüfungsordnung ist noch eine unzulässige Unterscheidung nach Universitäten und Fachhochschulen enthalten, eine Streichung wurde angekündigt muss aber noch nachgewiesen werden. Die Gutachter sehen dies als einen Mangel an.

### 7.2.4 Transparenz und Dokumentation

siehe Abschnitt I

### 7.2.5 Auflagenerfüllung, Umsetzung der Empfehlungen

entfällt

### 7.2.6 Qualitätssicherung

siehe Abschnitt I

## 7.3 Bildungsziele des Studiengangskonzeptes

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 2 als erfüllt an. Dies ist wie folgt begründet:

### Wissenschaftliche Befähigung

Der Studiengang stellt eine angemessene wissenschaftliche Befähigung der Studierenden her.

### Berufsbefähigung (Employability)

Der Studiengang stellt eine angemessene Berufsbefähigung her.

### Befähigung zur bürgerschaftlichen Teilhabe (Democratic Citizenship)

Durch Berücksichtigung von Fragen der sozialen Verantwortung befähigt der Studiengang in angemessenem Maße zur bürgerschaftlichen Teilhabe.

### Persönlichkeits-/persönliche Entwicklung

Der Studiengang trägt in angemessenem Maße zur Persönlichkeitsentwicklung bei.

## 7.4 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 3 als erfüllt an. Dies ist im Einzelnen in den folgenden Punkten begründet.

### 7.4.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Der Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens.

### 7.4.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

### Studienstruktur und Studiendauer

In dem Studiengang können 60 Leistungspunkte in Vollzeit in 2 Semestern oder in Teilzeit in 4 Semestern erlangt werden, damit befindet er sich innerhalb der Strukturvorgaben.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Siehe Vorbemerkung. Besondere zusätzliche Zugangsvoraussetzungen sind momentan nach BerlGH nicht zulässig.

### Studiengangsprofile

Der Studiengang ist als forschungsorientiert gekennzeichnet, was folgerichtig ist.

### Konsekutive, nicht-konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge

Der Studiengang ist korrekt als weiterbildend eingestuft.

### Abschlüsse und Bezeichnungen

Die Abschlussbezeichnung ist zwar nicht gängig, kann aber für einen weiterbildenden Studiengang frei gewählt werden. Sie entspricht dem Profil des Studiengangs. Die Studiengangsbezeichnung gibt die Inhalte angemessen wieder. Der Mastertitel kann allerdings nur vergeben werden, wenn ein Bachelor mit 240 ECTS (statt 180 ECTS) vorliegt.

### Modularisierung und Leistungspunkte

Der Studiengang ist entsprechend der Vorgaben modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem versehen.

#### 7.4.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Als landesspezifische Strukturvorgabe ist lediglich das Verbot von besonderen Zugangsregelungen zu sehen, das von dem Studiengang eingehalten wird.

#### 7.4.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Weitere Anforderungen liegen nicht vor.

### **7.5 Das Studiengangskonzept**

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 4 als erfüllt an.

Das Konzept des Studiengangs umfasst die Vermittlung von Fachwissen, fachübergreifendem Wissen, methodischer und generischer Kompetenzen, und ist didaktisch fundiert, stimmig und zielführend im Aufbau und im Hinblick auf die definierten Qualifikationsziele. An der Studierbarkeit bestand kein Zweifel. Zur Geschlechtergerechtigkeit ist kein besonderes Konzept vorgelegt worden, dies wird aber von der Mehrheit der Gutachtergruppe nicht als Mangel angesehen, sondern geraten implizite Ansätze zur Geschlechtergerechtigkeit zukünftig zu explizieren (s.o., analog zu 1.5 u.ä.).

### Abschnitt III: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

#### 1. Masterstudiengang Consumer Health Care (M.Sc.)

##### 1.1 Empfehlungen:

- Die Beratung ausländischer Studierender bei der Immatrikulation sollte zentral geregelt werden.

##### 1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Reakkreditierung des Studiengangs Consumer Health Care mit dem Abschluss Master of Science mit Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf § 1 Absatz 2 und 4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen“ vom 29.02.2008.

##### 1.3 Nicht erfüllte Qualitätsanforderungen unwesentlicher Art (Auflagen):

- Die Studiengangsbezeichnung muss geändert werden, da sie nicht exakt dem Profil des Studiengangs entspricht.
- Die Präsenzzeiten in den Modulbeschreibungen müssen korrigiert werden, so dass das Niveau von 6 Leistungspunkten exakt erreicht wird.
- Das Diploma Supplement ist nachzureichen.
- In der Prüfungsordnung ist die ECTS-Notensystematik korrekt anzuwenden.

#### 2. Masterstudiengang Epidemiologie (M.Sc.)

##### 2.1 Empfehlungen:

- Bei der hohen Anzahl von externen Dozenten sollten regelmäßig koordinierende Treffen der Dozenten stattfinden, um sicherzustellen, dass die Inhalte aufeinander abgestimmt sind und den Qualifikationszielen des Studiengangs entsprechen.
- Die Beratung ausländischer Studierender bei der Immatrikulation sollte zentral geregelt werden.

##### 2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Epidemiologie mit dem Abschluss Master of Science mit Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf § 1 Absatz 2 und 4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen“ vom 29.02.2008.

### 2.3 Nicht erfüllte Qualitätsanforderungen unwesentlicher Art (Auflagen):

- Die institutionelle Unterstützung des Studiengangs durch die Charité muss verbessert werden. Für die BSPH müssen zusätzlich Personalmittel geschaffen werden, um die Koordination und die Etablierung der BSPH als Dach für diese Studiengänge zu sichern. Die Koordinationsstelle muss verstetigt werden.
- Die Unterscheidung bei den Zugangsregelungen zwischen Universitäten und Fachhochschulen muss gestrichen werden.
- In den Modulbeschreibungen ist das Feld "Verwendbarkeit" korrekt auszufüllen.

## 3. Masterstudiengang Health & Society (M.Sc.)

### 3.1 Empfehlungen:

- Bei der hohen Anzahl von externen Dozenten sollten regelmäßig koordinierende Treffen der Dozenten stattfinden, um sicherzustellen, dass die Inhalte den Qualifikationszielen des Studiengangs entsprechen.
- Die Beratung ausländischer Studierender bei der Immatrikulation sollte zentral geregelt werden.

### 3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Health & Society mit dem Abschluss Master of Science mit Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf § 1 Absatz 2 und 4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen“ vom 29.02.2008.

### 3.3 Nicht erfüllte Qualitätsanforderungen unwesentlicher Art (Auflagen):

- Die institutionelle Unterstützung des Studiengangs durch die Charité muss verbessert werden. Für die BSPH müssen zusätzlich Personalmittel geschaffen werden, um die Koordination und die Etablierung der BSPH als Dach für diese Studiengänge zu sichern. Die Koordinationsstelle muss verstetigt werden.
- Die Unterscheidung bei den Zugangsregelungen zwischen Universitäten und Fachhochschulen muss gestrichen werden.

## 4. Masterstudiengang International Health (M.Sc.)

### 4.1 Empfehlungen:

- Bei der hohen Anzahl von externen Dozenten sollten regelmäßig koordinierende Treffen der Dozenten stattfinden, um sicherzustellen, dass die Inhalte den Qualifikationszielen des Studiengangs entsprechen.
- Die Beratung ausländischer Studierender bei der Immatrikulation sollte zentral geregelt werden.

- Es sollte eine weitere Unterstützung des Studienganges durch die Charité bzw. den Senat sichergestellt werden, anderenfalls die weitere Existenz des Studienganges in Frage gestellt und damit eine sehr zukunftssträchtige internationale Reputation der Charité auf dem Gebiet "International Health" gefährdet wird.

#### **4.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachter empfehlen der SAK die Reakkreditierung des Studiengangs International Health mit dem Abschluss Master of Science mit Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf § 1 Absatz 2 und 4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen“ vom 29.02.2008.

#### **4.3 Nicht erfüllte Qualitätsanforderungen unwesentlicher Art (Auflagen):**

- Die institutionelle Unterstützung des Studiengangs durch die Charité muss verbessert werden.
- Die Unterscheidung bei den Zugangsregelungen zwischen Universitäten und Fachhochschulen muss gestrichen werden.
- In der Prüfungsordnung ist die ECTS-Notensystematik korrekt anzuwenden.

### **5. Masterstudiengang Medizinische Neurowissenschaften (M.Sc.), Ph.D., MD/ Ph.D.**

#### **5.1 Empfehlungen:**

- Die Beratung ausländischer Studierender bei der Immatrikulation sollte zentral geregelt werden.

#### **5.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Medizinische Neurowissenschaften mit dem Abschluss Ph.D., MD/Ph.D. ohne Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf § 1 Absatz 1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen“ vom 29.02.2008.

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Medizinische Neurowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science mit Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf § 1 Absatz 2 und 4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen“ vom 29.02.2008.

#### **5.3 Nicht erfüllte Qualitätsanforderungen unwesentlicher Art (Auflagen):**

- Die Masterarbeit darf 30 Leistungspunkte nicht überschreiten. Die restlichen 20 Leistungspunkte müssen von der Masterarbeit getrennt werden, dürfen diese nicht vorbereiten und müssen eine eigene Prüfungsleistung enthalten.
- Wegen der unterschiedlichen disziplinären Herkünfte der Bewerber/innen müssen zur formalen Sicherstellung einer individuellen Studierbarkeit des Master-Studiengangs Zugangsregelungen formuliert werden, die Vorkenntnisse und deren Niveau zumindest empfehlend deutlich machen.
- Die Module 1 und 5 sind in kleinere Einheiten aufzuteilen. Dabei ist sicherzustellen, dass die kleineren Module eine inhaltliche Einheit bilden und pro Modul nur eine Prüfungsleistung vorgesehen ist.

## 6. Masterstudiengang Nursing Sciences (M.Sc.)

### 6.1 Empfehlungen:

- Die Beratung ausländischer Studierender bei der Immatrikulation sollte zentral geregelt werden.

### 6.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK das Verfahren auf Grund der Nicht-Erfüllung wesentlicher Qualitätsanforderungen für die Dauer von maximal 18 Monaten auszusetzen.

Diese Empfehlung basiert auf §1 Absatz 3 und 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen“ vom 29.02.2008.

### 6.3 wesentliche Qualitätsmängel

- Der Studiengang ist für die Mehrzahl der Studierenden nicht studierbar. Zudem ist das verbindliche Auslandsmodul für die meisten Studierenden nicht zu organisieren. Das Studiengangskonzept und der Studienablauf müssen so gestaltet werden, dass er studierbar ist.

### 6.4 Nicht erfüllte Qualitätsanforderungen unwesentlicher Art (Auflagen):

- Der Studiengang muss stärker institutionell unterstützt werden und benötigt eine höhere personelle Ausstattung.
- Die aktuelle Prüfungsordnung ist vorzulegen und zu veröffentlichen.
- Der Studiengang ist als forschungsorientiert zu kennzeichnen.
- In der Prüfungsordnung ist die ECTS-Notensystematik korrekt anzuwenden.

## 7. Masterstudiengang Public Health (MPH)

### 7.1 Empfehlungen:

- Bei der hohen Anzahl von externen Dozenten sollten regelmäßig koordinierende Treffen der Dozenten stattfinden, um sicherzustellen, dass die Inhalte den Qualifikationszielen des Studiengangs entsprechen.
- Die Beratung ausländischer Studierender bei der Immatrikulation sollte zentral geregelt werden.

### **7.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Public Health mit dem Abschluss Master of Public Health mit Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf § 1 Absatz 2 und 4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen“ vom 29.02.2008.

### **7.3 Nicht erfüllte Qualitätsanforderungen unwesentlicher Art (Auflagen):**

- Die institutionelle Unterstützung des Studiengangs durch die Charité muss verbessert werden. Für die BSPH müssen zusätzlich Personalmittel geschaffen werden, um die Koordination und die Etablierung der BSPH als Dach für diese Studiengänge zu sichern. Die Koordinationsstelle muss verstetigt werden.
- Die Unterscheidung bei den Zugangsregelungen zwischen Universitäten und Fachhochschulen muss gestrichen werden.